

Abteilungsordnung der Triathlon-Abteilung „Tri Ducks Dorsten“ im Trägerverein Hallenbad Dorsten-Wulfen 2005 e.V.

Hinweis zur Sprache:

Zur besseren Lesbarkeit wurde in dieser Ordnung ausschließlich die männliche Form verwendet. Sämtliche Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Die Triathlon Abteilung („Triathlonabteilung“) ist eine unselbstständige Abteilung des Trägervereins Hallenbad Dorsten-Wulfen 2005 e.V. (im Folgenden: „TVH“). Die vorliegende Abteilungsordnung regelt die inneren Angelegenheiten der Triathlonabteilung. Sie ist nach den Regelungen der Satzung des TVH sowie den Empfehlungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) gestaltet. Sie beachtet die Vorgaben der Satzung, Beitragsordnung und das Schutzkonzept zum Schutz interpersoneller Gewalt des TVH, die rechtliche Unselbstständigkeit der Abteilung, die Grundsätze von Transparenz, Good Governance, Integration und Inklusion, sowie die Anforderungen des Datenschutzes und der Gemeinnützigkeit.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Die Abteilung führt den Namen „Tri Ducks Dorsten“.
2. Sie ist eine unselbstständige Abteilung des TVH mit Sitz in Dorsten.
3. Die Abteilungsordnung ist Bestandteil der Satzung des TVH. Bei Widersprüchen gilt die Satzung des TVH vorrangig.
4. Die Abteilungsfarben sind Blau, Weiß und Gelb

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Zweck der Triathlonabteilung ist die Förderung des Triathlonsports (Schwimmen, Radfahren, Laufen) sowie der Jugend- und Breitensportarbeit in Dorsten und Umgebung. Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Abteilung organisiert den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Leistungs- und Breitensport, fördert den Nachwuchs, veranstaltet Wettkämpfe, Lehrgänge und Trainingslager und pflegt die Traditionen des Triathlonsports.
3. Die Triathlonabteilung bekennt sich zu den Grundsätzen des LSB NRW zur Integration, Inklusion und Gleichstellung. Sie tritt diskriminierenden Verhaltensweisen entgegen und setzt sich für ein vielfältiges und sicheres Sportumfeld ein.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Triathlonabteilung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Mitglied des TVH ist und die Zwecke der Abteilung unterstützt.
2. Die Aufnahme in die Abteilung erfolgt durch schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle des TVH. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand des TVH.
3. Jedes Mitglied der Triathlonabteilung ist zugleich Mitglied des TVH. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung des TVH sowie aus dieser Ordnung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Beendigung der Mitgliedschaft im TVH. Austrittserklärungen sind an die Geschäftsstelle des TVH zu richten.

§ 4 Beiträge und Gebühren

1. Die Abteilung erhebt zur Deckung ihrer Ausgaben einen Abteilungsbeitrag sowie ggf. Umlagen. Der Abteilungsbeitrag wird von der Abteilungsversammlung beschlossen.
2. Zusätzlich ist von den Mitgliedern der Hauptbeitrag an den TVH zu zahlen; der Betrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung des TVH angepasst werden.
3. Beiträge und Gebühren werden zentral durch die Geschäftsstelle des TVH eingezogen. Die Abteilung kann beantragen, den Abteilungsbeitrag anzupassen; der Vorstand des TVH muss hierzu seine Zustimmung erteilen.
4. Umlagen dürfen nur für außergewöhnlichen Finanzbedarf erhoben werden und bedürfen eines Beschlusses der Abteilungsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit sowie der Zustimmung des Gesamtvorstandes des TVH.

§ 5 Organe der Abteilung

1. Organe der Triathlonabteilung sind:
2. die Abteilungsversammlung,
3. der Abteilungsvorstand (Abteilungsleitung),
4. ggf. die Abteilungsjugend mit eigener Jugendordnung.

§ 6 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand einberufen. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.
2. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters,
 - b. die Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes,
 - c. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Abteilungsbeitrag,
 - d. die Wahl von Abteilungsbeauftragten und Kassenprüfern,
 - e. Änderungen der Abteilungsordnung,
 - f. Entscheidungen über sportliche Grundsatzfragen wie Trainingskonzept, Wettkampfteilnahmen und Veranstaltungen,
 - g. die Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung.
3. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und der Genehmigung des Gesamtvorstandes des TVH.

§ 7 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter (auch sportlicher Leiter) und seinem Stellvertreter. Diese werden von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt.

- Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
2. Der Abteilungsleiter führt die Geschäfte der Abteilung, vertritt sie in den Organen des TVH und ist stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung, die sportliche und organisatorische Leitung, die Haushaltsverantwortung sowie die Zusammenarbeit mit dem Vorstand des TVH.
 3. Der stellvertretende Abteilungsleiter unterstützt den Abteilungsleiter und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
 4. Die Abteilungsleitung kann Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche (z. B. Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Wettkampfwesen, Materialverwaltung) benennen. Diese Beauftragten sind der Abteilungsversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.
 5. Die Abteilungsleitung ist der Abteilungsversammlung und dem Vorstand des TVH rechenschaftspflichtig. Sie informiert regelmäßig über ihre Arbeit und bereitet die Abteilungsversammlung inhaltlich vor.

§ 8 Finanzen

1. Die Finanzmittel der Abteilung bestehen aus den Abteilungsbeiträgen, Umlagen, zweckgebundenen Spenden (z. B. für Startgelder, Trikots, Trainingslager), Zuschüssen und sonstigen Einnahmen. Sie sind ausschließlich für Zwecke der Abteilung zu verwenden.
2. Das Vermögen der Abteilung ist Teil des Vereinsvermögens des TVH. Bei Auflösung der Abteilung fällt das Vermögen an den TVH und ist für triathlonspezifische Zwecke zu verwenden.
3. Die Kassenführung erfolgt zentral über die Geschäftsstelle des TVH. Die Abteilung erstellt einen Haushaltsplan, der durch den Vorstand des TVH genehmigt werden muss.
4. Spendenbescheinigungen werden ausschließlich über den TVH ausgestellt. Die Abteilung darf keine rechtsverbindlichen Verträge abschließen.

§ 9 Datenschutz

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der Datenschutzordnung des TVH und der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Zentrale Datenverarbeitung (z. B. Mitgliedsdaten, Beiträge, Änderungen) erfolgt über die Geschäftsstelle des TVH. Eine eigenständige Datenverarbeitung durch die Abteilung ist nur in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten zulässig.

§ 10 Versicherung und Haftung

1. Die Mitglieder der Triathlonabteilung sind über den TVH im Rahmen des jeweils aktuellen Sportversicherungsvertrags des LSB NRW und den Zusatzvertrag des Triathlonverbandes NRW gegen Unfall- und Haftpflichtrisiken abgesichert. Konkrete Informationen halten der LSB NRW und der Triathlonverband NRW auf Anfrage vor.
2. Für Training im öffentlichen Raum (Rad, Lauf) gelten ergänzend die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).
3. Bei Veranstaltungen, Wettkämpfen und Ausfahrten sind die Sicherheits- und Haftungsregelungen des TVH zu beachten.

§ 11 Abteilungsjugend

1. Die Jugend der Triathlonabteilung organisiert sich nach einer eigenen Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen und von der Abteilungsversammlung bestätigt wird.
2. Die Jugendordnung muss mit der Satzung und der Abteilungsordnung des TVH übereinstimmen.
3. Die Abteilungsjugend ist Teil der Vereinsjugend.

§ 12 Änderungen der Abteilungsordnung

1. Änderungen können durch die Abteilungsleitung oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
2. Für eine Änderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Abteilungsversammlung erforderlich sowie die Zustimmung des Gesamtvorstands des TVH.

§ 13 Auflösung der Abteilung

1. Die Auflösung kann nur durch eine außerordentliche Abteilungsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des TVH.
3. Das Vermögen fällt an den TVH und wird für die Förderung des Triathlonsports verwendet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung und Genehmigung durch den Gesamtvorstand des TVH am 30.11.2025 in Kraft.

Dorsten, 30.11.2025

Unterschriften:

Abteilungsleitung

Stellvertretende Abteilungsleitung

Vorstand des TVH